

Kassennachschau

Anders als bei Betriebsprüfungen werden Kassenprüfungen nicht vorher angekündigt und fokussieren sich auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung.

Die Prüfer werden in Weiterbildungen auf die bevorstehenden Kassennachschau vorbereitet, um zu erkennen, ob an den elektronischen und digitalen Kassen generell eine Manipulation möglich wäre oder ob eine Manipulation stattgefunden hat. In beiden Fällen liegt ein Strafbestand vor.

Kassenprüfung: Übersteht Ihre Kasse eine Kassennachschau?

Unternehmen und Vereine, die bei einer Kassennachschau keine ordnungsgemäße Kassenführung vorweisen können, müssen mit Geldbußen von bis zu 25.000€ rechnen. Mögliche Vergehen sind beispielsweise das Versäumnis der Einzelaufzeichnungspflicht: jeder Vorgang ist einzeln zu erfassen/abzuspeichern und muss mindestens zehn Jahre lang archiviert werden.

Achtung: Offene Ladenkassen (nicht elektronische) sind von einer Kassennachschau nicht ausgenommen. Im Vergleich zu elektronischen Kassen, muss hier vom Mandanten ein Kassenbericht geführt werden, der unveränderbar ist (z.B. DATEV Kasse). Ein Kassenbuch in **Excel** ist daher **nicht zulässig**.

Ablauf einer Kassennachschau

Finanzbeamte können unangemeldet eine Kassennachschau durchführen und überprüfen, ob alle wichtigen Daten vollständig und richtig dokumentiert werden. Eine lückenlose Kassenführung ist dafür unumgänglich.

Eine Kassenprüfung erlaubt Finanzprüfern auch außerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten und ohne Vorankündigung Prüfungen der Buchführung durchzuführen. Es ist nicht mehr ausreichend, lediglich eine GDPdU konforme Registrierkasse zu haben.

Seit der Einführung der GoBD herrschen strengere Regeln für eine ordnungsgemäße Kassenführung, vor allem für Unternehmen, die überwiegend Bargeschäfte abwickeln.

Wie läuft die Kassenprüfung in der Praxis ab?

Im Normalfall weist sich der Kassenprüfer mit einem Dienstausweis aus, danach hat er die Befugnis die Kasse auf die Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben zu kontrollieren. Vor allem Unternehmen in bargeldintensiven Branchen müssen sich auf die Kassennachschau besonders gut vorbereiten, da diese Branchen oft unter einen Generalverdacht fallen.

Grundsätzlich läuft die Prüfung in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen ab. Sollten keine vorhanden sein, kann auch auf den Wohnraum ausgewichen werden. Letzteres geht aber nur, wenn ein dringender Verdacht auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht.

Die Kassenprüfung kann jederzeit erfolgen, sogar an Sonn- und Feiertagen als auch in den Abend- bzw. Nachtstunden und das ohne Vorankündigung. Dabei hat der Prüfer das Recht, die Räumlichkeiten des geprüften Steuerpflichtigen zu betreten.

Alternativ hat der Prüfer auch die Möglichkeit sich als Testkäufer auszugeben. Dabei darf er die Kasse in Geschäftsräumen, die öffentlich zugänglich sind, auch ohne

Vorzeigen eines Dienstausweises "überprüfen". Verlangt er einen Kassenbon, kann er somit erste Informationen über die Abwicklung der Bareinnahmen und die Handhabung des eingesetzten Kassensystems erlangen. Man spricht hier von der "Beobachtung der Kasse". Geht die Prüfung aber weiter und verlangt der Kassenprüfer die Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen, ist ein Dienstausweis notwendig und es handelt sich um eine offizielle Kassenprüfung.

Welche Punkte werden bei einer Kassenprüfung begutachtet?

- **Vollständigkeit:** Sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst? Wurden Rechnungen nachträglich geändert? Wurden alle Geschäftsfälle erfasst? Ist eine fortlaufende Nummerierung der Z-Bons zu erkennen?
- **Sachliche Zuordnung:** Gibt es eine klare Trennung zwischen Einnahmen und Ausgaben? Stimmen Tagesendsumme und die Umsätze der Kasse überein?
- **Bei Registrierkasse:** Sind alle unternehmensrelevante Daten jederzeit elektronisch auswertbar?
- **Zeitliche Zuordnung:** Können Kassenberichte, Tagesendsummenbons, Kassenzettel und -streifen, Daten für die Buchhaltung (z.B. Journal- und Auswertungsdaten), usw. bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden?

Rechte und Pflichten für den Steuerpflichtigen

- Mitwirkungspflicht: Das betrifft die Vorlage- und Auskunftspflicht zur Einsichtnahme in die (elektronischen) Kassenaufzeichnungen und -buchungen.
- Bei Abwesenheit des Unternehmers: Den Datenexport auf einen USB-Stick und die Telefonnummer des Steuerberaters hinterlegen. Der Kassenprüfer hat das Recht auf Datenzugriff
- Einsicht in die Datenbestände: Kassenbericht, abgabenrechtliche Unterlagen wie Journal- und Auswertungsdaten, technische Daten zur Registrierkasse, Zertifizierung einer technischen Sicherheitseinrichtung (wenn vorhanden)
- **Bei allen Nachschauen besteht das Risiko, dass der Prüfer zur Außenprüfung übergeht.** Der Übergang von einer formellen zu einer Außenprüfung muss schriftlich erfolgen. **Bei einer Außenprüfung werden die Daten noch genauer überprüft.** Deshalb ist es wichtig, dass Sie frühzeitig auf solche Situationen vorbereitet sind.

Weitere Anforderungen an elektronische und digitale Kassen

Insbesondere Manipulationen sollen künftig in Deutschland verschärft geahndet und durch eine **technische Sicherheitseinrichtung**, die **ab 2020 verpflichtend** ist, verhindert werden.

Die Sicherheitseinrichtung für Kassen besteht aus drei Teilen:

Einem (1) **Sicherheitsmodul**, das sicherstellt, dass alle Vorgänge unveränderbar in einem (2) **Speichermedium** aufgezeichnet werden, sowie einer (3) **Schnittstelle zum Kassensystem**, um Kassenprüfungen zu vereinfachen.

Wer sich jetzt ein **Kassensystem anschafft**, sollte **unbedingt darauf achten**, dass das System die **Sicherheitseinrichtung bereits erfüllt**, da **elektronische Kassen ab 2020 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet und zertifiziert sein müssen**.